

Familienstiftung als Nachfolgeinstrument?

So sieht die schriftliche Einordnung aus, die am Ende eines Stifter-Sparrings steht.

Zur Haltung dieser Auswertung

Diese Auswertung ist das Ergebnis einer strategischen Entscheidungsbegleitung. Ich begleite Sie aus der Perspektive eines Praktikers, der selbst Stifter und Stiftungsvorstand ist und die Überlegungen, Sorgen und Zielkonflikte aus eigener Anschauung kennt.

Meine Rolle ist ergebnisoffen. Die Beratung dient dazu, Ihre Gedanken zu ordnen, Argumente abzuwägen und Alternativen sichtbar zu machen. Sie ist nicht darauf angelegt, Ihnen eine Stiftung zu empfehlen.

Die rechtliche Gestaltung von Verträgen und Satzungen sowie die steuerliche Beurteilung im Einzelfall sind zugelassenen Berufsträgern vorbehalten. Diese Auswertung bereitet Ihre Entscheidung vor; sie trifft sie nicht und setzt sie nicht um. Sie ist die Grundlage für Ihre Gespräche mit Rechtsanwalt und Steuerberater.

ABSCHNITT 1

Ausgangslage

Sie sind Ende fünfzig und beschäftigen sich mit der geordneten Weitergabe Ihres Lebenswerks. Ihr Vermögen verteilt sich im Wesentlichen auf zwei Säulen: ein vermietetes Mehrfamilienhaus mit stabilen laufenden Erträgen und ein breit angelegtes Wertpapierdepot. Beides zusammen liegt im mittleren einstelligen Millionenbereich. Ein operatives Unternehmen oder eine Gesellschaftsbeteiligung besteht nicht.

Zu Ihrer Familie gehören drei erwachsene Kinder mit sehr unterschiedlichen Lebenssituationen:

- **Kind A** ist freiberuflich selbstständig. Das Einkommen schwankt, und es trägt das übliche unternehmerische Risiko.
- **Kind B** ist angestellt bei eher geringem Einkommen. Hier steht der Wunsch nach langfristiger Absicherung im Vordergrund.
- **Kind C** hat den Lebensmittelpunkt dauerhaft in einen Nicht-EU-Staat verlegt.

Der Anlass Ihrer Überlegungen: Sie möchten verhindern, dass das Mehrfamilienhaus nach dem Erbfall verkauft werden muss – sei es zur Abgeltung von Ausgleichsansprüchen, zur Begleichung von Steuern oder wegen Uneinigkeit über die Verwaltung.

ABSCHNITT 2

Was Sie erreichen wollen

- **Erhalt des Mehrfamilienhauses.** Die Immobilie soll als Einheit in Familienhand bleiben.
- **Bedarfsgerechte Unterstützung.** Jedes Kind soll nach seinen Verhältnissen profitieren, ohne dass für jede Verwaltungsentscheidung Einigkeit erforderlich ist.
- **Abstand zu geschäftlichen Risiken.** Das Vermögen soll von den unternehmerischen Risiken eines Kindes getrennt sein.
- **Überschaubare Steuerlast.** Der Übergang soll finanzierbar bleiben, ohne dass Substanz verkauft werden muss.

Wo sich Ihre Ziele widersprechen

Sie wünschen Gleichbehandlung, aber die Lebenslagen Ihrer Kinder verlangen nach unterschiedlicher Unterstützung. Sie möchten das Vermögen fest binden, nehmen Ihren Kindern damit aber die Verfügungsgewalt. Sie streben Schutz an, erzeugen durch eine starre Struktur aber laufende Kosten und Bindungen, die bei sich ändernden Lebensverhältnissen belasten können. Diese Spannungen lassen sich nicht auflösen, nur bewusst entscheiden.

ABSCHNITT 3

Was für eine Familienstiftung spricht

- **Zusammenhalt der Immobilie.** Die Stiftung wird Eigentümerin. Es entsteht keine Erbengemeinschaft, und ein einzelnes Kind kann keine Teilungsversteigerung betreiben.
- **Trennung von geschäftlichen Risiken.** Weil das Vermögen der Stiftung gehört und nicht den Kindern, kann es von deren wirtschaftlichen Risiken getrennt werden. Wie weit dieser Abstand im Einzelfall trägt und welche Anfechtungsfristen zu beachten sind, gehört anwaltlich geprüft.
- **Versorgung nach Satzung.** Auszahlungsregeln lassen sich an unterschiedliche Bedarfslagen anpassen, ohne dass jedes Jahr neu verhandelt werden muss.
- **Überschaubare Struktur.** Da kein operatives Gewerbe vorliegt, ist die Gestaltung vergleichsweise einfach. Haus und Depot lassen sich grundsätzlich als Ertragsbringer einbringen.

ABSCHNITT 4

Was dagegen spricht

Die Gegenargumente wiegen in Ihrer Konstellation mindestens so schwer wie die Vorteile.

- **Unwiderruflichkeit.** Die Übertragung auf eine rechtsfähige Stiftung ist im Kern eine Einbahnstraße. Was einmal eingebracht ist, gehört weder Ihnen noch Ihren Kindern, und der Schritt lässt sich nach der Anerkennung nicht einfach rückgängig machen.
- **Laufende Kosten und Aufwand.** Eine Stiftung ist ein eigenes Steuersubjekt mit Buchführung, Jahresabschluss, Erklärungen und Aufsicht. Bei Ihrer Vermögensgröße zehren diese Fixkosten spürbar an den laufenden Erträgen.
- **Erbersatzsteuer.** Der Gesetzgeber unterstellt bei einer Familienstiftung in der Regel alle dreißig Jahre einen fiktiven Erbfall. Bei einer Immobilie mit Wertzuwachs kann daraus nach drei Jahrzehnten eine erhebliche Liquiditätsbelastung entstehen. Die konkrete Höhe hängt von Struktur und Bewertung ab und gehört steuerlich berechnet.
- **Auslandsbezug durch Kind C.** Dies ist der kritischste Punkt. Leistungen einer deutschen Familienstiftung an eine im Ausland ansässige Person können im Wohnsitzstaat eigene Steuerfolgen auslösen. Manche Staaten behandeln ausländische Stiftungen abweichend, teils mit erheblichen Nachteilen. Das ist vorab im jeweiligen Land zu klären.
- **Kein sicherer Schutz vor Pflichtteilsansprüchen.** Übertragungen auf eine Stiftung können Pflichtteilsergänzungsansprüche auslösen. Der Anspruch verringert sich zwar über zehn Jahre, doch behalten sich Stifter umfassende Nutzungs- oder Rückforderungsrechte vor, beginnt die Frist unter Umständen gar nicht zu laufen. Eine Vermeidung von Pflichtteilen lässt sich damit nicht zusagen.

ABSCHNITT 5

Alternativen im Vergleich

Eine Familienstiftung ist ein Instrument von mehreren. Je nach Schwerpunkt kommen andere Wege in Betracht.

- **Vermögensverwaltende Familiengesellschaft.** Naheliegend, wenn die Immobilie zusammenbleiben soll, Sie aber die Möglichkeit behalten wollen, Anteile schrittweise und unter Ausnutzung der gesetzlichen Freibeträge zu übertragen.
- **Holdingstruktur.** Naheliegend, wenn es vorrangig darum geht, Erträge innerhalb einer Körperschaft zu belassen und zu reinvestieren, ohne das Eigentum unwiderruflich abzugeben.
- **Vorweggenommene Erbfolge mit Nießbrauchsvorbehalt.** Naheliegend, wenn Sie schon zu Lebzeiten übertragen, sich Erträge und Mitsprache aber bis zum Lebensende sichern wollen.

- **Erbrechtliche Lösung mit Testamentsvollstreckung.** Naheliegend, wenn Sie laufende Strukturkosten vermeiden wollen und der Zusammenhalt über ein Teilungsverbot und eine qualifizierte Testamentsvollstreckung für einen begrenzten Zeitraum ausreicht.

ABSCHNITT 6

Einordnung

Nach dem bisherigen Stand erscheint eine klassische, rechtsfähige Familienstiftung für Ihre Konstellation eher nicht als das passende Instrument. Drei Gründe geben den Ausschlag.

1. **Verhältnis von Vermögen zu Aufwand.** Die laufenden Fixkosten einer Stiftungsstruktur stehen bei Ihrer Größenordnung in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen, verglichen mit einer vermögensverwaltenden Gesellschaft.
2. **Der Auslandsbezug.** Solange Kind C außerhalb der EU ansässig ist, entsteht bei Auszahlungen ein steuerliches Zusatzrisiko, das sich vorab nur schwer kalkulieren lässt.
3. **Fehlende Beweglichkeit.** Die Lebensentwürfe Ihrer Kinder sind noch im Wandel. Eine Stiftung bindet Vermögen auf Jahrzehnte. Braucht ein Kind später Substanz statt Erträge, kann die Stiftung sie nicht ohne Weiteres auszahlen.

Zu prüfen wäre vorrangig, ob eine vermögensverwaltende Familiengesellschaft für die Immobilie – kombiniert mit einer erbrechtlichen Regelung für das Depot – Ihre Ziele mit geringerem Aufwand erreicht. Ob und wie sich das umsetzen lässt, ist mit Rechtsanwalt und Steuerberater zu klären.

ABSCHNITT 7

Was jetzt zu prüfen ist

Diese Frageliste ist Ihr Briefing für die nächsten Gespräche. Sie sorgt dafür, dass Ihre Berater nicht bei null anfangen.

An die Steuerberaterin oder den Steuerberater

1. Wie ist die Übertragung der Immobilie auf eine vermögensverwaltende Gesellschaft im Vergleich zur Stiftung zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich Grunderwerbsteuer und Entnahmetatbeständen?
2. Welche Belastung entsteht bei einer Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt gegenüber einer Übertragung auf eine Stiftung?
3. Welche steuerlichen Folgen entstehen im Wohnsitzstaat von Kind C bei Einkünften aus einer deutschen Gesellschaft beziehungsweise bei Leistungen einer Stiftung?
4. Wie wirkt sich die Erbschaftsteuer nach dreißig Jahren auf die Liquidität aus, wenn die Immobilie im Wert steigt?

An die Fachanwältin oder den Fachanwalt für Erb- und Gesellschaftsrecht

1. Lässt sich über eine Familiengesellschaft mit Nießbrauch und Stimmrechtsvorbehalt eine vergleichbare Sicherung gegen den Verkauf erreichen wie über eine Stiftung?
2. Wie können Anteile von Kind A im Gesellschaftsvertrag wirksam gegen den Zugriff privater Gläubiger abgesichert werden?
3. Welche Testamentsgestaltungen sichern den Verbleib des Depots ab, ohne absehbar Streit auszulösen?
4. Wie ist die Zehnjahresfrist beim Nießbrauchsvorbehalt im Vergleich zur Übertragung auf eine Stiftung zu beurteilen?

ABSCHNITT 8

Was offen bleibt

Drei Punkte lassen sich nicht analytisch klären. Sie erfordern Gespräche in Ihrer Familie.

Haben Sie mit Ihren Kindern darüber gesprochen, ob sie überhaupt Interesse daran haben, gemeinsam ein Mehrfamilienhaus zu verwalten?

Die Frage, an der die meisten Strukturen scheitern – nicht am Vermögen.

- **Die Verwaltung.** Wer übernimmt nach Ihnen Mietverwaltung und Instandhaltung? Eine Gesellschaft oder Stiftung nimmt Ihnen diese Pflichten nicht ab, sie ordnet nur das Eigentum.
- **Die Wohnsitzplanung von Kind C.** Bleibt der Auslandswohnsitz dauerhaft, oder ist eine Rückkehr denkbar? Davon hängt ein wesentlicher Teil der Einordnung ab.
- **Ihr eigener Bedarf.** Was brauchen Sie selbst für Alter, Pflege und Unvorhergesehenes? Diese Frage steht vor jeder Übertragung, nicht danach.

Hinweis

Diese Auswertung ist ein konstruiertes Beispiel zu Anschauungszwecken. Sie gibt kein tatsächliches Mandat wieder. Namen, Zahlen und persönliche Umstände sind frei gewählt.

Sie stellt keine Rechtsberatung und keine steuerliche Beratung dar und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch zugelassene Berufsträger. Was im Einzelfall gilt, hängt von Vermögensart, Familiensituation und Ausgestaltung ab.

Unternehmensbeteiligung, Immobilien und die Frage der Nachfolge

Eine zweite Konstellation: Was sich ändert, wenn ein Unternehmen im Spiel ist.

Zur Haltung dieser Auswertung

Auch diese Auswertung ist ergebnisoffen. Sie ordnet Ihre Überlegungen, macht Zielkonflikte sichtbar und bereitet die Gespräche mit Rechtsanwalt und Steuerberater vor. Die rechtliche Gestaltung und die steuerliche Beurteilung im Einzelfall sind zugelassenen Berufsträgern vorbehalten.

Anders als in der ersten Konstellation liegt hier ein operatives Unternehmen vor. Das verändert die Abwägung erheblich — und zwar in eine Richtung, die viele überrascht.

ABSCHNITT 1

Ausgangslage

Sie sind Anfang sechzig und alleiniger Gesellschafter einer operativ tätigen GmbH mit einer zweistelligen Zahl von Mitarbeitenden. Das Unternehmen erwirtschaftet seit Jahren stabile Gewinne, aus denen Sie regelmäßig ausschütten. Daneben halten Sie im Privatvermögen zwei vermietete Objekte und ein Wertpapierdepot.

Ihre beiden Kinder stehen dem Unternehmen unterschiedlich nahe:

- **Kind A** arbeitet seit einigen Jahren im Unternehmen und wäre grundsätzlich bereit, Verantwortung zu übernehmen — will sich aber nicht festlegen lassen.
- **Kind B** hat einen anderen Berufsweg eingeschlagen und kein Interesse an der Geschäftsführung, wohl aber an einer wirtschaftlichen Teilhabe.

Ihr Anliegen: Das Unternehmen soll fortbestehen und nicht wegen Erbauseinandersetzung verkauft werden müssen. Beide Kinder sollen wirtschaftlich gleich behandelt werden, ohne dass Kind B in operative Entscheidungen hineinregiert. Und die Immobilien sollen als Versorgungsbasis erhalten bleiben.

ABSCHNITT 2

Was Sie erreichen wollen

- **Fortbestand des Unternehmens.** Kein Verkaufsdruck durch Abfindungs- oder Steuerforderungen.
- **Trennung von Eigentum und Führung.** Wer führt, muss nicht allein besitzen — wer besitzt, muss nicht mitentscheiden.
- **Wirtschaftliche Gleichbehandlung.** Beide Kinder sollen vergleichbar profitieren, unabhängig von ihrer Rolle.
- **Erhalt der Immobilien.** Als Substanz und als laufende Versorgung.

Wo sich Ihre Ziele widersprechen

Gleichbehandlung und Handlungsfähigkeit vertragen sich schlecht. Wer Kind A die Führung überträgt und Kind B gleichstellt, schafft eine Konstellation, in der einer arbeitet und beide verdienen. Das hält selten über Jahrzehnte. Und der Wunsch, alles zusammenzuhalten, steht gegen Kind As unausgesprochene Frage, ob es das Unternehmen überhaupt will — die Sie bisher nicht beantwortet bekommen haben.

ABSCHNITT 3

Was für eine Familienstiftung spricht

- **Trennung von Eigentum und Führung.** Hält die Stiftung die Anteile, kann die Geschäftsführung unabhängig von der Erbfolge besetzt werden. Die Frage „Wer bekommt was?“ wird von der Frage „Wer führt?“ entkoppelt.
- **Kein Zerfall durch Erbauseinandersetzung.** Es entsteht keine Gesellschafterkonstellation, in der ein Kind das andere auszahlen muss.
- **Steuerliche Wirkung auf laufende Erträge.** Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen werden auf Stiftungsebene unter bestimmten Voraussetzungen weitgehend freigestellt. Bei Mieterträgen liegt die Belastung auf Stiftungsebene regelmäßig deutlich unter dem persönlichen Spitzensteuersatz. Wie stark dieser Effekt in Ihrem Fall ausfällt, ist steuerlich zu berechnen.
- **Regeln statt Verhandlungen.** Ausschüttungen an beide Kinder folgen der Satzung und müssen nicht jährlich zwischen ihnen ausgehandelt werden.

Ist Ihnen klar, dass Kind A nach einer Übertragung auf die Stiftung das Unternehmen führt, ohne es zu besitzen?

Diese Frage entscheidet häufiger über das Gelingen als jede steuerliche Berechnung.

ABSCHNITT 4

Was dagegen spricht

- **Der Steuervorteil bei der Übertragung ist geringer als erwartet.** Für begünstigtes Betriebsvermögen gelten Verschonungsregeln, die den Erbfall entlasten — dieselben Regeln wirken auch bei der Erbersatzsteuer der Stiftung. Was häufig übersehen wird: Sie gelten ebenso bei der klassischen Erbfolge. Der Vorteil der Stiftung liegt daher weniger in der Übertragungssteuer als in der laufenden Besteuerung und in der Struktur.
- **Die Verschonung steht unter Vorbehalt.** Lohnsummen- und Behaltensfristen müssen eingehalten werden; reißt die Familie sie, entfällt die Begünstigung rückwirkend. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht die Verschonung von Betriebsvermögen auf dem Tisch — die Regeln können sich ändern.
- **Unwiderruflichkeit.** Nach der Übertragung gehört das Unternehmen weder Ihnen noch Ihren Kindern. Ein späterer Verkauf ist möglich, aber der Erlös bleibt in der Stiftung.
- **Gewerbliche Prägung.** Hält die Stiftung operative Beteiligungen und Immobilien, ist zu klären, ob sie als gewerblich gilt. Davon hängt unter anderem ab, ob der steuerfreie Verkauf von Immobilien nach Ablauf der Zehnjahresfrist weiterhin möglich ist — im Privatvermögen ist er es nach aktueller Gesetzeslage.
- **Liquidität für die Erbersatzsteuer.** Alle dreißig Jahre entsteht ein Zahlungsbedarf. Bei einem Unternehmen, dessen Wert steigt, muss die Liquidität aus dem laufenden Ertrag kommen — oder es muss verkauft werden. Genau das wollten Sie vermeiden.

ABSCHNITT 5

Alternativen im Vergleich

- **Holdingstruktur.** Naheliegend, wenn es vorrangig um die steuerliche Behandlung von Dividenden und einem möglichen Verkaufserlös geht. Sie erreicht bei laufenden Beteiligungserträgen einen ähnlichen Effekt wie die Stiftung, ohne das Eigentum unwiderruflich abzugeben.
- **Vorweggenommene Erbfolge mit Poolvertrag.** Naheliegend, wenn beide Kinder Anteile erhalten sollen, aber die Stimmrechte gebündelt bleiben müssen. Stimmbindungen und Verfügungsbeschränkungen können vieles leisten, was sonst der Stiftung zugeschrieben wird.
- **Doppelstiftung.** Naheliegend, wenn Sie gemeinnütziges Wirken und Familienversorgung verbinden wollen. Deutlich komplexer und nur bei entsprechender Größenordnung sinnvoll.
- **Trennung der Vermögensarten.** Das Unternehmen anders behandeln als die Immobilien. Nichts zwingt dazu, beides in dieselbe Struktur zu geben — und die steuerliche Logik spricht in Ihrem Fall eher dagegen.

ABSCHNITT 6

Einordnung

Nach dem bisherigen Stand spricht mehr für eine Familienstiftung als in der ersten Konstellation — aber nicht für die Lösung, an die Sie zuerst gedacht haben.

1. **Die Struktur trägt, die Steuer trägt weniger.** Der stärkste Grund für eine Stiftung ist bei Ihnen die Entkopplung von Eigentum und Führung, nicht die Steuerersparnis bei der Übertragung. Wer die Stiftung primär steuerlich begründet, wird enttäuscht.
2. **Unternehmen und Immobilien gehören getrennt betrachtet.** Für die Beteiligung sprechen andere Argumente als für die Immobilien, und die Frage der gewerblichen Prägung kann die Immobilien in einer gemeinsamen Struktur schlechter stellen.
3. **Die entscheidende Frage ist unbeantwortet.** Solange Sie nicht wissen, ob Kind A das Unternehmen dauerhaft führen will, entwerfen Sie eine Struktur für einen Fall, den Sie nicht kennen. Das ist die teuerste Art, eine Entscheidung zu verschieben.

Zu prüfen wäre vorrangig, ob eine Holdingstruktur für die Beteiligung — kombiniert mit einer eigenständigen Regelung für die Immobilien — Ihre Ziele mit mehr Beweglichkeit erreicht, und ob eine Stiftung erst dann sinnvoll wird, wenn die Nachfolgefrage innerhalb der Familie geklärt ist.

ABSCHNITT 7

Was jetzt zu prüfen ist

An die Steuerberaterin oder den Steuerberater

1. Wie hoch wäre die Belastung bei einer Übertragung der Anteile auf eine Stiftung im Vergleich zur klassischen Erbfolge — jeweils unter Berücksichtigung der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen?
2. Welche Lohnsummen- und Behaltensfristen wären einzuhalten, und wie belastbar sind sie für unser Unternehmen?
3. Wie würden Dividenden und ein etwaiger Veräußerungserlös auf Stiftungsebene gegenüber einer Holding behandelt?
4. Würde eine Stiftung, die Beteiligung und Immobilien hält, als gewerblich gelten — und was hieße das für die Immobilien?
5. Welche Liquidität wäre für die Erbschaftsteuer nach dreißig Jahren aufzubringen, ausgehend von einer moderaten Wertentwicklung?

An die Fachanwältin oder den Fachanwalt

1. Lässt sich die Entkopplung von Eigentum und Führung auch über Poolvertrag, Stimmbindung und Verfügungsbeschränkungen erreichen?

2. Wie kann Kind B wirtschaftlich gleichgestellt werden, ohne operative Mitsprache zu erhalten?
3. Welche Regelungen greifen, wenn Kind A die Führung später doch nicht übernehmen will oder kann?
4. Welche Pflichtteilsergänzungsansprüche kämen bei einer Übertragung auf eine Stiftung in Betracht?

ABSCHNITT 8

Was offen bleibt

- **Die Bereitschaft von Kind A.** Ein Gespräch, in dem eine belastbare Antwort fällt — nicht eine höfliche. Davon hängt die gesamte Struktur ab.
- **Die Erwartung von Kind B.** Gleichbehandlung bedeutet für Menschen Unterschiedliches: gleiche Beträge, gleiche Chancen oder gleiche Mitsprache. Was ist gemeint?
- **Ihr eigener Ausstieg.** Wann wollen Sie die Führung abgeben, und wovon leben Sie danach? Diese Frage steht vor jeder Übertragung.
- **Die Entwicklung der Rechtslage.** Die Verschonung von Betriebsvermögen steht auf dem Prüfstand. Eine Struktur, die allein darauf beruht, ist riskant.

Hinweis

Diese Auswertung ist ein konstruiertes Beispiel zu Anschauungszwecken. Sie gibt kein tatsächliches Mandat wieder. Namen, Zahlen und persönliche Umstände sind frei gewählt.

Sie stellt keine Rechtsberatung und keine steuerliche Beratung dar und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch zugelassene Berufsträger. Was im Einzelfall gilt, hängt von Vermögensart, Familiensituation und Ausgestaltung ab.